

wenn ihr die betreffende eigene Kammer keine Folge giebt, nicht einmal an die andere Kammer noch abgegeben werden dürfen, ein Ständemitglied sich im Vergleich mit jedem andern Staatsbürger in Nachtheil versetzt sieht; allein es läßt sich diesem Grunde dasselbe einhalten, was bereits dem unter Nr. 4 entgegengestellt worden ist. Uebrigens bleibt Ständemitgliedern immer noch der unschätzbare Vorzug der Entwicklung und Bertheidigung ihrer Meinung durch die Kraft des lebendigen Wortes, ein Vorzug, der durch das den übrigen Staatsbürgern allerdings bisher gestattete uneingeschränkte Petitionsrecht nicht aufgewogen wird.

Zu 6 ist es allerdings begründet, daß bisher, wenn auch nur in seltenen Fällen, ein dem von der Staatsregierung beantragten entgegengesetztes Verfahren beobachtet worden ist; allein wie man Observanzen gegen die Verfassungsurkunde nicht würde zulassen dürfen, so geht aus derlei Vorgängen immer nur hervor, daß man, jedoch ohne Absicht, ein oder das andere Mal die Vorschriften der Verfassungsurkunde aus dem Auge verloren habe, nicht aber daß man, weil man einmal davon abgewichen, davon auch ferner abweichen könne und dürfe.

Wie demnach die Ansicht der hohen Staatsregierung durch alle jene Gründe nicht widerlegt worden sein dürfte; so wird sie aber auch noch besonders durch den Wortlaut der einschlagenden Stellen der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung unterflüßt.

In ersterer Beziehung verweist die Deputation auf die beschränkenden Worte der §. 109:

„in seiner Kammer“.

Ferner gehört hierher §. 116 der Landtagsordnung, in der Stelle, wo es heißt:

„Wollen einzelne Mitglieder der Kammer (also der Singular) dergleichen Petitionen zur Sprache bringen, so ic.“

woraus sich ebenfalls die Beschränkung des Anbringens auf die Kammer, der das betreffende Mitglied angehört, entnehmen läßt; und hauptsächlich in der Stelle weiter unten:

„In beiden Fällen, wenn der Antrag auf eine Petition entweder von der Kammer selbst, oder von einem ihrer Mitglieder unter ihrem nachherigen Beitritte ausgegangen ist, muß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden.“

denn die gebrauchten Worte:

„einem ihrer Mitglieder“

schließen die Annahme aus, daß ein Mitglied einer Kammer eine Petition in der andern Kammer einreichen könne; und einen dritten Fall außer den oben genannten beiden Fällen statuirt die Landtagsordnung nirgends.

Nun ist es zwar, wie schon oben angedeutet wurde, gegründet, daß die Landtagsordnung in ihren einzelnen Theilen von der Ständeversammlung noch nicht geprüft und berathen worden ist; immer aber geht aus jenen Stellen doch so viel hervor, daß die Ansicht, die die Regierung jetzt darlegt, von Anfang an von ihr befolgt worden, und daß es bei der gegenwärtigen Decretsvorlage nicht auf persönliche Rücksichten oder wohl gar auf reactionaire Tendenzen abgesehen sei.

Endlich sprechen auch noch für die Ansicht der Regierung Gründe mehr politischer Natur. Wie nämlich von einem der Herren Staatsminister in der zweiten Kammer bereits dargehan worden ist, dürfte ein Verfahren, wie das von dem von Biegler und Klipphausen bei Einreichung seiner Petition in der zweiten Kammer und von dieser Kammer bei Annahme dersel-

ben eingeschlagene, der Absicht des Zweikammersystems nicht ganz entsprechen, wird auch dasselbe dadurch nicht eben als gefährdet erscheinen. Denn wenn es mit in der Idee des Zweikammersystems liegt, daß zwei Körperschaften denselben Gegenstand successiv und getrennt von einander berathen, so muß während der in der einen Kammer stattfindenden Berathung die Theilnahme der andern ausgeschlossen bleiben. Läßt man aber das Petitioniren in der andern Kammer zu, so könnte allerdings jedes Mitglied der einen Kammer, wo nicht diese ganze Kammer, das was sonst durch Amendements der Mitglieder erzielt wird, durch Petitionen zu bezwecken suchen, und somit an der Berathung in der von ihr getrennten Kammer eine Art Antheil nehmen.

Wie demnach die Meinung der hohen Staatsregierung in ihrem Fundamentalprincipe allerdings als die richtige erscheint, so bedarf es für die Deputation nur noch der Darlegung ihrer Ansicht über die oben bereits aufgestellten Fragen; Fragen, die sich aus jenem Principe entwickeln, eben deshalb aber auch, wenn man nur dasselbe fest im Auge behält, leichter beantwortet lassen, als es auf den ersten Anblick scheint.

Was

- 1) die Frage anbelangt, ob es einem Ständemitgliede gestattet sei, seine Ansichten über einen Berathungsgegenstand der betreffenden Deputation der andern Kammer mitzutheilen,

so wird diese im Einverständnisse mit der Regierung, die sich schon in dem allerhöchsten Decrete darüber bestimmt ausgesprochen hat, unbedingt zu verneinen sein. Denn gestattet man das Petitioniren in der andern Kammer überhaupt nicht, so ist es nur folgerichtig, wenn man auch nicht erlaubt, Eingaben an die Deputationen der andern Kammer, die ja nur Theil dieser Kammer sind, gelangen zu lassen.

Zudem spricht für diese Verneinung der Wortlaut der §. 126 der Verfassungsurkunde, indem man sich auch hier des beschränkenden Singulars bedient hat. Es heißt nämlich daselbst:

„Jedem Mitgliede der Kammer u. s. w. steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.“

Auch die Frage

- 2) darf ein Ständemitglied direct an die andere Kammer, der es nicht angehört, wenn auch später, als dies in seiner Kammer geschehen, eine Petition richten?

ist auf den Grund der Fassung der oftgedachten §. 109 der Verfassungsurkunde, die das Petitionsrecht der Stände auf eine Kammer beschränkt, zu verneinen. Es ist nämlich, mochte selbst in Betracht des Vorgangs, der Anlaß zum Decrete gab, die Deputation anfänglich darüber zweifelhaft sein, nicht mehr bloß davon die Rede, ob ein Kammermitglied seine Petition zuerst in seiner Kammer anzubringen habe, sondern es handelt sich, Inhalts des ergangenen Decrets, jetzt um die höher stehende Frage, ob ein Ständemitglied überhaupt jemals in der andern Kammer petitioniren dürfe, ja es ist diese Frage jetzt zur Cardinalfrage geworden.

Ebenso stimmt die Deputation dem zugezogenen königl. Commissare bei, wenn er die Frage

- 3) darf, wenn ein Ständemitglied eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen oder an beide Kammern überschriebene Petition in seiner Kammer ein-